

Wochenschau des

Die Verkaufszeiten am Heiligabend

Nach der auch in diesem Jahr gültigen bisherigen Regelung des Ladenschlusses am Heiligabend dürfen offene Verkaufsstellen am 24. Dezember nur bis 17 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein; Lebens- und Genußmittelgeschäfte sowie Blumenläden können jedoch bis 18 Uhr offen halten. Die bei Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Durch zwei Verordnungen vom 12. u. 13. Dezember ist diese Regelung auch in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden; dort gelten jetzt also am Heiligabend die gleichen Verkaufszeiten für den Einzelhandel wie im Altreich. (VI 1/1186)

Innungsobermeister gelten als staatliche Hoheitsträger

Bemerkenswertes Urteil eines Landgerichts

Ein Obermeister einer Malerinnung hatte Aufträge vergebende Behörden auf einen Malermeister aufmerksam gemacht, der bei Abgabe von Verdingungsangeboten stets so billige Preise forderte, daß man sie als Schundpreise bezeichnen kann. Dieser Malermeister strengte daraufhin eine Zivilklage beim Landgericht an, um zu erreichen, daß seinem Innungsobermeister unter Strafdrohung für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt werde, die Behörden in ungünstigem Sinne auf ihn aufmerksam zu machen. Das Landgericht hat diesen Klageantrag abgewiesen, und zwar mit einer Begründung, in der die Stellung des Obermeisters als die eines staatlichen Hoheitsträgers angesehen wird:

„Die Rechtsverhältnisse des Handwerks haben durch die Gesetzgebung des Dritten Reiches eine grundlegende Neugestaltung erfahren. Die Stellung, die die Obermeister einer Handwerkerinnung sowie die Kreishandwerksmeister und Sachverständigen gemäß § 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Vergebung von Bauleistungen heute haben, ist als diejenige eines staatlichen Hoheitsträgers anzusehen. Die ihnen zugewiesenen Aufgaben haben nämlich die Erreichung des von der Führung des Dritten Reiches und damit auch von Staats wegen verfolgten Zweckes der Neuordnung und des Neuaufbaues des Wirtschaftslebens zum Gegenstand. Der beklagte Innungsobermeister sei in beiden zur Verhandlung stehenden Fällen nur in seiner amtlichen Stellung tätig geworden. Nur in dieser Eigenschaft werde er also auch in Zukunft zur Erhebung von Vorstellungen gegen Aufträge des Klägers berufen sein. Der Klageantrag, der dahingehe, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, Stellen, bei denen sich der Kläger um Aufträge bewirbt, zu veranlassen, dem Kläger keine Aufträge zu erteilen, stelle sich als Versuch des Eingriffs in die Amtsführung des Innungsobermeisters dar; er richte sich also gegen die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes. Sofern der Innungsobermeister sich bei Ausübung seiner Hoheitsbefugnisse einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht haben sollte, würde er nicht persönlich, sondern die Körperschaft, für die er tätig geworden ist, schadenersatzpflichtig sein. (VI 1/1187)

Das Jugendschutzgesetz tritt in Kraft

Am 1. Januar 1939 tritt das neue Jugendschutzgesetz in Kraft. Wir haben das Gesetz bereits in unserer Ausgabe Nr. 20, 1938, ausführlich veröffentlicht. Neu hinzugegetretenen Abonnenten liefern wir die betreffende Nummer auf Anforderung und soweit der Vorrat reicht gern nach. (VI 1/1188)

Reichsinnungsmeister des Optikerhandwerks

Unter Umwandlung der kommissarischen Bestellung hat Reichshandwerksmeister Schramm Optikermeister Ernst Stoll, Eberswalde, Kreuzstraße 33, zum Reichsinnungsmeister des Optikerhandwerks bestellt. (VI 1/1189)

Die Einzelhandelsumsätze im Oktober 1938

Die Forschungsstelle für den Handel und das Institut für Konjunkturforschung berichten, daß die Umsätze des Fach-einzelhandels im Oktober 1938 — wie im Durchschnitt des 3. Vierteljahres — um 10% über dem gleichen Vorjahrsmonat lagen. In den Sommer- und Herbstmonaten wurden somit etwas kräftigere Umsatzsteigerungen erzielt als im Durchschnitt des 1. Halbjahres. Die Umsatzerhöhung im Oktober war vor allem durch den gesteigerten Absatz von Bekleidungsgegenständen und Wohnbedarf hervorgerufen. Die infolge der politischen Ereignisse im September sehr lebhaft gestaltete Umsatzentwicklung im

Rundfunkhandel hat auch im Oktober angehalten. Unser Uhrenumsatz hat im Oktober 131,5% vom Oktober-Umsatz 1937 betragen, er wird nur noch vom Funkgeräturnsatz übertrifft, der mit 160% angegeben ist. Das 3. Vierteljahr erreichte bei uns die Umsatzziffer 118,1% gegenüber dem Vorjahr. (VI 1/1185)

Handwerker, Meister des Kriegshandwerks

Unter dieser Überschrift finden wir im 5. Band der Schriftenreihe „Unter flatternden Fahnen / Helden des Goldenen Militär-Verdienst-Kreuzes“ von F. J. Ophaus (Verlag: Deutscher Wille, Berlin NW 87, 3. Aufl. 1937, 1,50 RM) einen sehr lesenswerten Abschnitt über die Heldentaten deutscher Handwerker im großen Weltkriege. Das Buch handelt von den Inhabern des goldenen Militär-Verdienst-Kreuzes, als den Höchstausgezeichneten des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes aus dem Weltkriege, die den Kriegsorden verliehen erhielten, der einwandfrei und unzweideutig außergewöhnliche persönliche Tapferkeit vor dem Feinde und entscheidende Einzelleistungen belohnte. In dem erwähnten Abschnitt wird auf die Tatsache hingewiesen, daß fast die Hälfte aller (1773) mit diesem hohen Orden ausgezeichneten Soldaten aus dem Handwerk stammten. Wir finden ferner die Schilderung der Heldentaten des Konditors Erich Buchmann aus Berlin-Spandau, der als einfacher junger Handwerker, voller Begeisterung und mit hohen Idealen, 1915 ins Feld rückte und dort in vielen Patrouillen, Stürmen und sonstigen schwierigen Situationen zeigte, von welchem persönlichen Mut und Geist ein deutscher Handwerker besetzt ist und immer besetzt sein muß, wenn er das Gedankengut echten Handwerkerturns in die Tat umsetzen will. Buchmann ist 1936 zum SS-Standartenführer befördert worden. (VI 1/1183)

Ist die Werbeprämie erlaubt?

Die Industrie- und Handelskammer in Hamburg gab am 11. März 1938 ein beachtliches Gutachten über die sogenannte „Werbeprämie“ ab. In diesem Gutachten führt das Einigungsamt aus, daß es dem allgemeinen ordentlichen Geschäftsverkehr und der kaufmännischen Standessitte im Handel widerspreche, private Personen als Vermittler beim Warenabsatz einzuschalten. Das Einigungsamt hat sich damit den Ausführungen des Werberats der Deutschen Wirtschaft vom Mai 1937 nicht angeschlossen.

Solche Werbeprämien werden auch durch Uhrenversandhäuser ausgelobt. Nur zu häufig findet man bei den Wurfsendungen der Uhrenversandhäuser die Aufforderung an den Leser der Wurfsendung, für den Vertrieb von Uhren bei Bekannten zu werben. Es wird demjenigen, der dieser Aufforderung folgt, eine Provision zugesichert.

Vom Standpunkt des Uhrmacherhandwerks aus wäre es nur zu begrüßen, wenn der Spruch des Einigungsamtes der Industrie- und Handelskammer vom 11. März 1938 allgemeine Anerkennung finden würde. Diese allgemeine Anerkennung scheint aber noch in weiter Ferne zu liegen.

In dem Mitteilungsblatt des Werberats der Deutschen Wirtschaft vom November 1938 wird der Spruch des Einigungsamtes Hamburg einer Kritik unterzogen, und es wird das Gutachten grundsätzlich abgelehnt. (VI 1/1180)

Eigentümer gesucht

Wo wurden die nachfolgenden Uhren gestohlen:

1. eine galonierte zehnteinige silberne Remontoir-Zylinder-Herren-Taschenuhr mit Gehäuse-Nr. 119923, Reparaturzeichen H. 45781;
 2. eine 14 kar. goldene Zylinder-Damen-Schlüsseluhr, zehnteinige mit Gehäuse-Nr. 68233 u. 2609, Reparaturzeichen R 1975;
 3. eine galonierte sechssteinige silberne Damenuhr mit Gehäuse-Nr. 87188, Reparaturzeichen 2071 Wr.;
 4. eine galonierte zehnteinige silberne Zylinder-Damenuhr mit Gehäuse-Nr. 40702, Reparaturzeichen 12833 u. 28310;
 5. eine galonierte silberne J. W. C.-Herren-Taschenuhr mit Gehäuse-Nr. 120124, Reparaturzeichen K 931 und Th 15520;
 6. eine galonierte 15steinige silberne Remontoir-Anker-Herren-Taschenuhr mit Gehäuse-Nr. 26519, Reparaturzeichen Fh 101091;
 7. eine galonierte sechssteinige silberne Remontoir-Zylinder-Herren-Taschenuhr, Marke „Extra“, mit Gehäuse-Nr. 1375718, Reparaturzeichen K 3283, K 4549, Dr 30265;
 8. eine zehnteinige silberne Remontoir-Zylinder-Damenuhr mit Gehäuse-Nr. 19638, Reparaturzeichen 399 R;
 9. eine galonierte sechssteinige silberne Zylinder-Damenuhr mit Gehäuse-Nr. 13, 974, 3, und Reparaturzeichen Qw Cud 4.13, und dubleegoldenem Uhrgehänge;
 10. ein Schrittzähler im Nickelgehäuse mit Pat.-Nr. 4867.
- Sämtliche Uhren sind älteren Formats. Sie befanden sich in einem Schmuckkästchen, 15 cm lang, 12 cm breit und 3,5 cm hoch. Das Kästchen war mit rotbraunem Kalikopapier überzogen. Eine Firmenaufschrift ist nicht ersichtlich. V/38 KP Gera. (VI 1/1184)